S 8 SO 1826/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 SO 1826/16
Datum	06.09.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3813/16 ER-B
Datum	23.11.2016

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 6. September 2016 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers vom 25. April 2016 gegen den Bescheid vom 23. MÃ¤rz 2016 und die Klage vor dem Sozialgericht Konstanz Az. S 8 SO 1826/16 gegen den Bescheid vom 6. Mai 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. August 2016 aufschiebende Wirkung haben.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die auÃergerichtlichen Kosten in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller begehrt im Rahmen des Eilrechtsschutzes die Feststellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs bzw. seiner Klage. Der ist EigentÃ¼mer einer 1998 gekauften DoppelhaushÃ¤lfte, die er mit Schwester und Mutter bewohnt. Er erhielt vom Antragsgegner im Hinblick auf einen im Jahr 2005

bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund gestellten Rentenantrag wegen Erwerbsminderung seit September 2005 vorschussweise bis zur Entscheidung Ã¼ber den Rentenantrag Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Die Leistungen umfassten die Regelleistung und die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, zuletzt bis Ende MÃ¤rz 2016 in HÃ¶he von 399,17 EUR unter BerÃ¼cksichtigung auch von Aufwendungen fÃ¼r die Darlehenstilgung (Bl. 6 SG-Akte). Die Bewilligung erfolgte folgendermaÃen: "Die bewilligte Leistung wird jeweils nur fÃ¼r einen Monat gewÃ¤hrt. Sie wird jedoch ohne Antrag weitergewÃ¤hrt, solange die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse vorliegen." Mit Bescheid vom 25.8.2014 beschied die DRV Bund schlieÃlich den Rentenantrag und lehnte einen Anspruch des Antragstellers aus medizinischen GrÃ¼nden ab, weil er nicht erwerbsgemindert sei. Der Widerspruch des Antragstellers blieb erfolglos. Dagegen ist beim Sozialgericht Konstanz ein Klageverfahren anhÃ¤ngig (Az S 9 R 102/15). Von der Rentenablehnung erfuhr der Antragsgegner erst durch das Schreiben der DRV Bund vom 25.11.2015 bzw. vom 25.4.2016 (Bl. 342, 354 VA). In der Folge stellte er mit Bescheid vom 6.5.2016 die Hilfe zum Lebensunterhalt zum 1.6.2016 ein. Bereits seit 1.3.2016 bezieht der Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Jobcenter Landratsamt B. (Bl. 7 SG-Akte; das Jobcenter hat dem Antragsgegner die Leistungen fÃ¼r MÃ¤rz bis Ende Mai erstattet). Zuvor hatte der Antragsgegner mit ÃnderungsbescheID vom 23.3.2016 die HÃ¶he der Leistungen hinsichtlich der Kosten der Unterkunft reduziert. Er berÃ¼cksichtigte nicht mehr die Aufwendungen fÃ¼r die Kredittilgung und reduzierte die erstattungsfÃ¤higen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung auf die anteiligen Betriebs- und Heizkosten sowie Zinsen fÃ¼r Wohneigentum in HÃ¶he von insgesamt 177,86 EUR monatlich. Im ÃnderungsbescheID vom 23.3.2016 verfÃ¼gte der Antragsgegner, dass die Hilfe fÃ¼r den Monat 4/2016 in HÃ¶he von 754,60 EUR HLU gewÃ¤hrt werde und weitergewÃ¤hrt werde, solange die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse vorliegen (Bl. 325 VA). Gegen beide Bescheide des Antragsgegners und gegen den Bescheid des Jobcenters hat der Antragsteller Widerspruch erhoben. Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 6.5.2016 wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 9.8.2016 zurÃ¼ck. Dagegen ist beim SG das Klageverfahren unter dem Az S 8 SO 1862/16 anhÃ¤ngig. Den Widerspruch vom 25.4.2016 gegen den Bescheid vom 23.3.2016 hat der Antragsgegner soweit aus der vorgelegten Verwaltungsakte ersichtlich noch nicht verbeschieden. Mit Fax vom 3.8.2016 hat sich der Antragsteller mit einem Gesuch um einstweiligen Rechtsschutz an das SG gewandt und begehrt:

1. die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 10.5.2016 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 6.5.2016 Ã¼ber die Einstellung von laufenden Leistungen nach dem SGB XII

2. die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 22.4.2016 mit BegrÃ¼ndung vom 25.5.2016 gegen den ÃnderungsbescheID des Antragsgegners vom 23.3.2016 (festzustellen)

3. die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 30.5.2016 gegen den

Bescheid des Jobcenters vom 20.5.2016 Ã¼ber die GewÃ¤hrung von laufenden Leistungen nach dem SGB II (anzuordnen)

Den Antragsgegner betreffend hat das SG im hier zu Grunde liegenden Verfahren S 8 SO 1761/16 ER entschieden. Mit Beschluss vom 6.9.2016 hat das SG "den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" abgelehnt. Es ist von einer Regelungsanordnung gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ausgegangen und hat einen Anordnungsanspruch verneint.

Dagegen richtet sich die am 2.10.2016 beim SG eingegangene Beschwerde, mit der sich der Antragsteller im Wesentlichen dagegen wendet, dass er als erwerbsfÃ¤hig eingestuft wird. Er begehrt sinngemÃ¤Ã weiterhin HLU unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft in HÃ¶he von 399,17 EUR. Hinsichtlich der Entscheidung des SG Ã¼ber den einstweiligen Rechtsschutz den Bescheid des Jobcenters betreffend ist das Beschwerdeverfahren L 9 AS 3699/16 ER-B vor dem Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg anhÃ¤ngig.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers (vgl. Â§Â§ 172 Abs. 1 und 173 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist begrÃ¼ndet.

Mit seinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz an das SG vom 3.8.2016 wendet sich der Antragsteller sowohl gegen den Bescheid vom 6.5.2016, mit dem die HLU eingestellt wurde. Er begehrt weiterhin die GewÃ¤hrung von HLU, da er sich nicht fÃ¼r erwerbsfÃ¤hig hÃ¤lt. Daneben wendet er sich gegen die zuvor verfÃ¼gte KÃ¼rzung der Leistungen in dem Ãnderungsbescheid vom 23.3.2016 ab 1.4.2016. Er begehrt im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die WeitergewÃ¤hrung der HLU unter BerÃ¼cksichtigung der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in der HÃ¶he wie bis Ende MÃ¤rz â 399,17 EUR â gewÃ¤hrt.

Ausgehend davon richtet sich vorliegend der Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz nicht nach Â§ 86b Abs. 2 SGG, sondern nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG analog, da es sich um eine Anfechtungssache handelt. Der Antragsgegner hat die Leistungsbewilligung fÃ¼r die Hilfe zum Lebensunterhalt zeitlich nicht befristet und in Form eines Dauerverwaltungsakts gewÃ¤hrt. Hieran Ã¤ndert auch die Formulierung nichts, dass die bewilligte Leistung jeweils nur fÃ¼r einen Monat gewÃ¤hrt wird. Denn der Regelungszeitraum des Bewilligungsbescheides (WeitergewÃ¤hrung solange die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen) reicht Ã¼ber die letzte Verwaltungsentscheidung hinaus. Die Bewilligung entfaltet somit Wirkung, bis sie aufgehoben oder abgeÃ¤ndert wird (BSG, Urteil vom 11.12.2007 â B 8/9b SO 23/06 R â, BSGE 99, 262-270, SozR 4-3500 Â§ 82 Nr 3, SozR 4-3500 Â§ 28 Nr 4, SozR 4-3500 Â§ 41 Nr 3, Rn. 11). Das Begehren des Antragstellers bemisst sich daher entweder an Â§ 45 SGB X oder Â§ 48 SGB X und ist mit einer Anfechtungsklage sowohl gegen den Ãnderungsbescheid vom 23.3.2016 als auch gegen den "Einstellungsbescheid" vom 6.5.2016 zu verfolgen.

Nach Â§ 86a Abs. 1 S. 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Ein Ausnahmefall des Â§ 86a Abs. 2 oder Abs. 4 SGG liegt hier bei der Ã□nderung der Bewilligung (Bescheid vom 23.3.2016) sowie bei der Aufhebung der Bewilligung von HLU (Bescheid vom 6.5.2016 in Gestalt des zwischenzeitlich ergangenen Widerspruchsbescheids vom 9.8.2016) nicht vor. Insbesondere hat der Antragsgegner nicht den Sofortvollzug angeordnet (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG). Von daher steht von Gesetzes wegen fest, dass die vom Antragsteller eingelegten Rechtsbehelfe â□□ Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.3.2016, Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 6.5.2016/Widerspruchsbescheid vom 9.8.2016 â□□ aufschiebende Wirkung haben. Da sich der Antragsgegner nicht daran hÃ¤lt und dem Antragsteller die Leistungen dennoch nicht weiterhin gewÃ¤hrt, bedarf es der deklaratorischen Feststellung, dass die aufschiebende Wirkung vorliegt (vgl. Krodel, Sozialgerichtlicher Eilrechtsschutz â□□ hier: Anwendungsbereiche der Anordnung und Feststellung der aufschiebenden Wirkung, NZS Heft 7/2015 S. 244 ff.). In dem Zusammenhang ist es auch unerheblich, dass der Antragsteller derzeit vom Jobcenter statt vom Antragsgegner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhÃ¤lt, weil dies im Rahmen des vorliegenden Eilrechtsschutzbegehrens nach Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG analog nicht in die PrÃ¼fung einzubeziehen ist. Eine weitere materielle PrÃ¼fung, insbesondere auch eine InteressenabwÃ¤gung, findet nicht statt (Krodel aaO. S. 244).

Dies hat zur Folge, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller die HLU unter BerÃ¼cksichtigung der Unterkunftskosten in HÃ¶he von 399,17 EUR weiter zu gewÃ¤hren.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 12.01.2021

Zuletzt verändert am: 20.12.2024